

November 2017

No. 62

11. Jahrgang

- WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
- STEUERBERATUNG
- UNTERNEHMENSBERATUNG
- TREUHAND



Peter Ritter, Lumturie Kryeziu, Selina Brun, Urs Odermatt, Katrin Odermatt und Remo Cottiati vom AUDIT Zug Team (v.l.n.r.)

Editorial

Geschätzte Leserinnen und Leser

Die Blockchain-Technologie ist zurzeit in aller Munde und soll unseren Alltag verändern, heisst es. Aber was ist eigentlich Blockchain? Einfach ausgedrückt ist es eine dezentralisierte Datenbank. Verwaltet werden u.a. Geldeinheiten, Wertapiere, Besitz- und Grundrechte. Der grundlegende Unterschied zum gegenwärtigen System, es wird auf eine zentrale Datenbank verzichtet und die Daten sind auf Severn dezentral verteilt.

Unser Leitartikel fokussiert auf ein anderes aktuelles IT-Thema: Digitalisierung, eine weitere Herausforderung.

Ich wünsche Ihnen wie immer eine informative und spannende Lektüre.

Ihr Urs Odermatt
CEO AUDIT Zug AG

Leitartikel

Die Digitalisierung im KMU

Die fortschreitende Digitalisierung ist eine immer grössere Herausforderung.

Alle relevanten Untersuchungen über zukunftssträngige Technologien stimmen darin überein, dass dank technischer Durchbrüche in Forschungsbereichen, wie etwa dem sogenannten „Machine Learning“, die Einflüsse auf alle Unternehmensbereiche rapide zunehmen dürften. Weltweit werden die Weichen für die digitale Zukunftsgesellschaft gestellt.

So gibt es bereits ein IT-Standard-Format, das es ermöglicht, den Austausch strukturierter Daten zwischen Rechnungsstellern und -Empfängern zu vereinheitlichen. So entfällt das manuelle Erfassen von Rechnungen, das Verbuchen von Rechnung und Zahlung erfolgt

automatisch und die Bankhäuser können die Zahlungen vollautomatisch verarbeiten.

Digitalisierung im Alltag bedeutet, Arbeitsprozesse zu hinterfragen, diese zu automatisieren und die Informationen elektronisch abzuspeichern. Dazu müssen die für die Digitalisierung in Frage kommenden Prozesse definiert und der ideale Umstellungszeitpunkt gewählt werden.

Für optimale Arbeitsprozesse kann AUDIT Zug AG mittels der Business Software ABACUS, insbesondere mit AbaWeb, über das Internet verschiedene Business-Tools, wie Finanz-, Kreditoren-, Debitoren- und Lohnbuchhaltung für KMU anbieten. Der grosse Vorteil ist ein optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis. Der Kunde kann direkt über einen Internet-Browser auf seine Daten zugreifen, muss keine eigene Software auf dem eigenen System mehr installieren und aufwändige, teure

Updates entfallen. So kann AUDIT Zug AG z.B. die Lohnbuchhaltung führen, den Abschluss erstellen und der KMU kann unabhängig davon alle Kreditoren und Debitoren sowie deren Zahlungen automatisch erfassen.

Die Möglichkeiten und Ziele sind vielfältig. Die Umstellung kann je nach Fragestellung prozessabhängig angepasst werden. Dank unseren Erfahrungen begleiten wir Sie gerne dabei, Ihre Buchhaltung zu digitalisieren und als Führungsinstrument effizient und effektiv nutzen zu können.



Urs Odermatt
CEO AUDIT Zug AG

Wirtschaftsprüfung

Ausdruck von Kontoblättern empfohlen

Kontenblätter sind Teil der Geschäftsbücher und 10 Jahre aufzubewahren. In den meisten Unternehmen werden diese nicht ausgedruckt, sondern im Rahmen der Datensicherung der Buchhaltungssoftware abgespeichert.

Da Geschäftsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind, riskiert ein Unternehmen, dass Kontenblätter nach einer gewissen Zeit nicht mehr abgerufen werden können, da das Programm veraltet ist oder neue Programmversionen das Abrufen nicht mehr ermöglichen.

Es empfiehlt sich daher, Kontenblätter als PDF in einem elektronischen Archiv abzulegen oder fortlaufend auf Papier auszudrucken.

Verzugszins unterliegt nicht der Mehrwertsteuer

Verzugszinsen bei Mahnungen unterliegen nicht der Mehrwertsteuer. Der Verzugszins wird im mehrwertsteuerlichen Sinn als Schadenersatz betrachtet und stellt kein Entgelt dar.

Verzugszinsen können als Zinsertrag oder je nachdem als Zinsaufwand verbucht werden.

Unternehmensberatung

Eine Mahnung genügt bei Mietzinsrückstand

Eine Mahnung und Androhung der Kündigung reicht für einen Vermieter, um eine Kündigung anschliessend auszusprechen.

Das Obergericht Thurgau bestätigte, dass bei einem Zahlungsausstand eine Mahnung genüge. Eine mögliche zweite Mahnung für einen weiteren Mietzins, der nicht bezahlt wurde, verlängere die Frist nicht, weil die erste Mahnung die Frist bereits in Gang gesetzt hat. Die Kündigung sei gültig. (Quelle: Obergericht Thurgau, ZBS.2016.15 vom 7.12. 2016)

Steuerberatung

Keine straflosen Selbstanzeigen nach 30.9.2018

Zeigen sich Steuersünder bei ihren kantonalen Steuerbehörden selbst an, bevor diesen die Steuerhinterziehung oder der Steuerbetrug bekannt ist, haben sie bis anhin von einer Strafverfolgung abgesehen.

Nach Meinung der Eidg. Steuerverwaltung ist eine straflose Selbstanzeige im Zusammenhang mit der Einführung des automatischen Informationsaustauschs nach dem 30.09.2018 nicht mehr möglich.

Denn ab diesem Datum werden die Daten von allen Steuerpflichtigen automatisch an die jeweiligen Steu-

erbehörden der einzelnen Länder geschickt. Somit haben die Steuerbehörden Kenntnis von relevanten Daten und eine straflose Selbstanzeige ist nicht mehr möglich. (Quelle: Eidg. Steuerverwaltung)

Energiestrategie 2050 mit steuerlichen Auswirkungen

Die Annahme der Volksinitiative zur Energiestrategie 2050 zeigt erste Konsequenzen bei der Planung von Investitionen in Liegenschaften. In Zukunft können Aufwendungen für energetische und wertvermehrnde Massnahmen auf bis zu zwei weitere Steuerperioden verteilt werden, sofern diese in der aktuellen Steuerperiode nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Wird ein Gebäude abgerissen und durch einen energetisch besseren Neubau ersetzt, können die Abbruchkosten den energetischen Massnahmen gleichgestellt werden. Dies führt auch im Bereich des Ersatzneubaus zu grösseren Anreizen.

Die Kantone müssen innerhalb von zwei Jahren ihre Steuergesetze dementsprechend anpassen.

Deshalb macht es Sinn, künftige Energiesparmassnahmen im Licht der neuen steuerlichen Vorteile des Energiegesetzes zu planen.

Keine zusätzlichen steuerlichen Abzüge für behinderte Personen

Das Bundesgericht hatte zu entscheiden, ob Abzüge für Drucker, Mobiltelefon, Computer und Zeitschriften als behindertengerecht gälten und steuerlich abziehbar sind.

Es entschied, dass solche Kosten in keinem Zusammenhang mit der Behinderung stehen und deshalb nicht zum Abzug zugelassen sind. Die Kosten für Computer, Drucker, Mobiltelefon und Zeitschriften gelten auch bei einer behinderten Person als Lebenshaltungskosten. (Quelle: BGE 2C_118/ 2016 vom 2.2.2017)

Definitive Abschreibung oder provisorische Wertberichtigung?

Ob es sich um eine definitive Abschreibung oder eine provisorische Wertberichtigung handelt, ist vom Unternehmen in der Steuerperiode zu entscheiden, in der es Auswirkungen auf die Steuerfaktoren hat. Das Steueramt darf erst in dieser Periode den Entscheid des Unternehmens steuerrechtlich beurteilen, vorher nicht. (Quelle: BGE 2C_1082/2014 vom 29.9.16)

Verbucht ein Unternehmen Verwaltungsratshonorare, werden diese dem VR aufgerechnet

Ein Steuerpflichtiger klagte vor Bundesgericht gegen die Steuerbehörde. Sie berechneten ihm Einkünfte als Verwaltungsrat basierend auf der Erfolgsrechnung eines Unternehmens, bei der er als einziger als Verwaltungsrat aufgeführt war und das Konto VR-Honorar Fr. 150'000.- aufwies. Der Steuerpflichtige argumentierte, er sei aus dem Verwaltungsrat ausgetreten, habe aber vergessen, das Handelsregister zu informieren. Das Bundesgericht liess die Argumentation nicht zu, vor allem, weil der Klagende die Jahresrechnung des Unternehmens noch unterschrieben hat. (Quelle: BGE 2C_331 /2017 vom 6.4.17)



AUDIT Zug AG auf der Kart-Bahn Wohlen

Treuhand

Auch Ehepaare brauchen einen Vorsorgeauftrag

Ehepaare haben untereinander oft Vollmachten für Bankkonten und gehen davon aus, dass sie ihren Partner vertreten können, wenn er handlungsunfähig wird.

Zu beachten ist dabei, dass eine Vollmacht dort üblich ist, wo sich eine handlungsfähige Person durch einen Dritten vertreten lassen möchte. Die Vollmacht ist in der Regel nur solange wirksam, als der Auftraggeber selber urteilsfähig ist. Wird er dauernd urteilsunfähig, ist die Vollmacht nicht mehr gültig.

Deshalb ist der Vorsorgeauftrag auch für Ehepaare nötig. Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige Person für den Fall ihrer dauernden Urteilsunfähigkeit eine andere Person beauftragen, die Personen- und Vermögenssorge zu übernehmen sowie sie im Rechtsverkehr zu vertreten.

Ohne Vorsorgeauftrag können Ehegatten den urteilsunfähig gewordenen Partner nur in alltäglichen finanziellen Angelegenheiten vertreten. Unter alltäglich versteht man z.B. das Bezahlen der Miete und andere übliche Rechnungen. Geht es um grössere Geschäfte wie die Verwaltung eines Wertschriftendepots oder den Kauf/Verkauf einer Liegenschaft, genügt die Vollmacht nicht mehr. Da greift die Kindes- und Er-

wachsenenschutzbehörde (KESB) ein.

Liegt kein Vorsorgeauftrag vor, ergreift die KESB von Amtes wegen Massnahmen und wird der handlungsunfähigen Person einen Beistand beistellen, der der KESB regelmässig Bericht erstattet.

Gerne helfen wir Ihnen bei der Ausgestaltung Ihres persönlichen Vorsorgeauftrags.

EU-Erbrechtsverordnung mit Folgen für die Schweiz

Die EU-Erbrechtsverordnung regelt u.a. die Frage, welche Gerichte und Behörden zuständig sind und welches Recht anwendbar ist. Bei grenzüberschreitenden Erbfällen sind gemäss der EU-Verordnung die Behörden am letzten gewöhnlichen Aufenthalt eines Erblassers zuständig. Als letzter gewöhnlicher Aufenthaltsort gilt unter Umständen schon der Ort, an dem jemand gelebt hat, wenn er längere Zeit beruflich im Ausland tätig war.

Hat der Erblasser keine Rechtswahl getroffen, ist das Land zuständig, in dem er zuletzt gelebt hat.

Ein Beispiel: lebt ein Rentner in Spanien in seinem Ferienhaus und stirbt dort, sind die spanischen Behörden für die Erteilung des gesamten Nachlasses zuständig, auch für die Besitztümer in der Schweiz. Es ist deshalb wichtig, bei der Testamentsaufsetzung die Auswirkungen der EU-Erbrechtsverordnung zu berücksichtigen.

Wählbare Anlagestrategie in der 2. Säule und erleichterte Rückzahlung

Ab dem 1. Oktober 2017 werden Versicherte mit höheren Einkommen, die bei ihrer Pensionskasse zwischen mehreren Anlagestrategien auswählen können, beim Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung nicht nur einen höheren Anlageertrag mitnehmen, sondern werden auch einen allfälligen Verlust selber tragen.

Auf das gleiche Datum wird ausserdem die Rückzahlung von Vorsorgegeldern erleichtert, die für den Erwerb von Wohneigentum vorbezogen wurden. (Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen)

Keine Auskunftspflicht über Finanzen nach Scheidung

Gemäss Zivilgesetzbuch ist jeder Ehegatte berechtigt, «vom andern Aus-

kunft über dessen Einkommen, Vermögen und Schulden zu verlangen». Ein geschiedener Ehegatte wollte zwei Jahre nach der Scheidung Auskunft über das Einkommen der Ex-Ehefrau.

Das Bundesgericht entschied:

Das Recht auf Auskunft nach der Scheidung gibt es nicht. (Quelle: BGE 5A_295/2016 vom 23.2.2017)

Erst- und einmaliger Verstoss gegen Arbeitszeitschriften kann strafrechtliche Konsequenzen haben

Anlässlich einer Baustellenkontrolle wurde eine Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit und unbewilligte Sonntagsarbeit festgestellt. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kt. Fribourg sprach daraufhin eine Busse aus und untersagte dem ausländischen Unternehmen, in der Schweiz ihre Dienste anzubieten. Dagegen erhob das Unternehmen Rekurs bis vor das Bundesgericht. Dieses entschied, dass die Strafe gerechtfertigt sei.

Es hielt fest, dass Verstösse gegen Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeiten nicht weniger schwer wiegen als Verstösse gegen Vorschriften über den Gesundheitsschutz und die Arbeitssicherheit. Beide Rechtsgutverletzungen seien



Boxenstopp von Selina Brun und Urs Odermatt

unter Strafe gestellt. Nach Schweizer Recht bestehe die Möglichkeit, die vorsätzliche Verletzung von Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeiten auch ohne vorgängige administrative Verwarnung strafrechtlich zu ahnden. (Quelle: BGE 2C_150/2016 vom 22.5.2017)

Erhält Mitarbeiter trotz schlechtem Geschäftsjahr Bonus?

Ein Arbeitnehmer klagte vor Bundesgericht auf eine Zahlung von 40'000 Franken Bonus. In seinem Arbeitsvertrag als Geschäftsführers war unter dem Titel «Bonus» für 2011 eine Zahlung von 40'000 Franken vereinbart. Weil das Geschäftsjahr schlecht verlief, erhielt er den Bonus nicht.

Das Bundesgericht gab dem Arbeitnehmer Recht, weil in diesem Fall der Bonus ein Lohnbestandteil war. Es war nicht formuliert, dass der Bonus von der Zufriedenheit des Arbeitgebers oder vom Verlauf des Geschäftsjahres abhängig war. (Quelle: BGE 4A_216/2017 vom 23.6.2017)

Kein «Fishing-Expeditions» von Betreibungsämtern

Eine Bank wehrte sich vor Gericht gegen die Herausgabe von Informationen an ein Betreibungsamt. Dieses forderte Informationen über die Vermögensverhältnisse eines Schuldners. Das Gericht entschied: Die Bank muss nur dann Informationen herausgeben, wenn das Betreibungsamt konkrete Hinweise hat, dass der Schuldner bei der Bank ein Konto hat. Das Betreibungsamt darf nicht einfach auf gut Glück Auskunft verlangen. (Quelle: Kantonsgericht BL vom 4. April 2017)

In eigener Sache

AmadeusChor Küsnacht

Carmen

mit den Tenören Urs Odermatt und Remo Cottiat

Samstag, 4.11.2017, 18.30 Uhr
Kollegiumskirche Schwyz

Werkeinführung, Aula, 17.30 Uhr

Sonntag, 5.11.2017, 17.00 Uhr
Pfarrkirche Küsnacht

Werkeinführung, Singsaal Seematt 1, 16.00 Uhr

Tickets: www.ticketino.com und an der Abendkasse



www.AmadeusChor.ch

Impressum

Herausgeber

AUDIT ZUG AG

Publikation

alle zwei Monate

Redaktion

Katrin Odermatt

Kontakt

AUDIT Zug AG
St.-Antons-Gasse 4
6301 Zug
Tel.: +41 (0)41 726 80 50
katrin.odermatt@auditzug.ch

 Mitglied von EXPERTSuisse

Ebenfalls erhältlich unter:
www.auditzug.ch

Office Zug:

Alte Steinhäuserstrasse 1
6330 Cham

Office Schwyz:

Calendariaweg 2
6405 Immensee

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.